





AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

.02.02.2018... ortsüblich bekannt gemacht

Gemarkung Ludwigshafen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)
- A Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1ff. BauNVO) Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (9) BauNVO)
- Die als WA festgesetzten Flächen dienen dem Wohnen. Zulässig sind Wohngebäude.
- Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke und nicht störende Handwerksbetriebe, wenn sie nicht mehr als das für die Wohnbebau-
- . Unzulässig sind Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke.

ung übliche Maß an Zu- und Abgangsverkehr und Emissionen verursachen.

- Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.
- B Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16ff. BauNVO)
- 1.1 Das zulässige Nutzungsmaß ergibt sich aus der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil
- des Bebauungsplans. 2. Höhe baulicher Anlagen

Baufenster bestimmt.

- 2.1 Die max. Firsthöhe gemessen am obersten Dachabschluss beträgt 11,0 m.
- 2.2 Die max. Traufhöhe beträgt 7,0 m. Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenhaut des Dachs und der Gebäudewand
- Zulässig sind max. zwei Vollgeschosse.

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

- Die für die Höhenangaben des Gebäudes und die Anzahl der Vollgeschosse maßgebliche Geländeoberfläche im Sinne des § 2 Abs. 6 LBauO ist die Hinterkante der Straßenbegrenzungslinie in Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte.
- C Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
- Festgesetzt ist die offene Bauweise entsprechend der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil dieses Bebauungsplanes.
- Zulässig pro Grundstück ist ein eigenständiges Hauptgebäude. Erweiterungen können als Anbauten an bestehende Hauptgebäude hergestellt werden.
- D Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über das im zeichnerischen Teil festgesetzte
- 1.2 Die hintere Baugrenze kann durch untergeordnete Bauteile um max. 1,5 m mit einer Gesamtbreite von max. 1/3 der Gebäudeseite überschritten werden. Die Regelungen über die erforderlichen Abstandsflächen nach der LBauO Rheinland-Pfalz bleiben davon unberührt.
- .3 Ausnahmsweise kann für die Erweiterung von Bestandsgebäuden (Stichtag: 02.02.2018) auf besonders tiefen Grundstücken die hintere Baugrenze um bis zu 10,0 m für Gebäudeerweiterungen unter der Voraussetzung, dass die verbleibende hintere nicht überbaubare Fläche bis zum Brühlgraben mindestens 25,0 m tief ist, überschritten werden. Eine darüber hinaus ge-
- hende Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen ist nicht zulässig. 4 Bauliche Veränderungen an vor Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigerweise errichteten Gebäuden, die bereits die Baugrenze überschreiten, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die Bebauungstiefe nicht weiter erhöht und die übrigen Festsetzungen eingehalten werden.
- Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur dann zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Grundflächenzahl gem. §19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten ist.

- E Grundstücksgröße (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)
- Die zulässige Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 310 m².
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
- 1. Pro Wohngebäude sind max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 2. Auf Flurstücken, die im Mittel 24,0 m oder breiter sind, können auch ausnahmsweise insgesamt bis zu drei Wohneinheiten pro Wohngebäude zugelassen werden, wenn die Gesamtversiegelung max. 60 % nicht übersteigt und die Stellplätze gem. Festsetzung II.A. nachgewiesen
- G Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
- 1. Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
- . Garagen und seitlich geschlossene Carports müssen mind. 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- Nicht überbaute und nach den Festsetzungen nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie private Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.
- Flachdächer von Garagen, Carports und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen. Es sind heimische Pflanzengesellschaften zu verwenden.
- Stellplätze, Zuwegungen und private Zufahrten auf den einzelnen Baugrundstücken sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- . Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zum Brühlgraben sind innerhalb eines 5,0 m
- breiten Geländestreifens nur heimische Gehölze zulässig (vgl. Artenauswahl Textziffer III. G).
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind von baulichen Anlagen, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.
- I. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)
- A Anzahl der Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 8 LBauO)
- I. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze auf dem privaten Flurstück herzustellen
- 2. Die Stellplätze müssen einzeln anfahrbar sein. Ausnahmsweise sind hintereinanderliegende Stellplätze zulässig, wenn sie der gleichen Wohneinheit zugeordnet werden.
- B Dächer (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)
- . Zulässig für Gebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 45 Grad. Ausnahmsweise sind für untergeordnete Bauteile auch geneigte Dächer zulässig.
- Dachaufbauten dürfen je Gebäudeseite in der Summe bis zu 50 % der jeweiligen Gebäudebreite betragen.

3. Garagen und Nebengebäude können auch mit begrünten Flachdächern hergestellt werden.

- C Einfriedungen, Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 88 (1) Nr. 3
- Angrenzend an den Brühlgraben sind Einfriedungen nur als Hecken aus Laubgehölzen ggf. in Verbindung mit einem innenliegenden Zaun mit einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Landeswassergesetztes ist ggf. erforderlich (nachrichtliche Übernahme des LWG).

III. HINWEISE

- A Barrierefreies Bauen
- Bei der Ausführung der Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen
- B Wasserrechtliche Belange
- Die Entnahme von Grundwasser ist nur nach Erlaubnis bzw. Genehmigung der unteren Wasserbehörde, Stadtverwaltung Ludwigshafen zulässig.
- Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der unteren Wasserbehörde, dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen und dem Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt) abzustimmen. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- Zisternen: Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als zuständige Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).
- Einleitungen in das Grabensystem bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der unteren Wasserbehörde.
- Zur biologischen Wirksamkeit und zum Schutz des Brühlgrabens fordert die obere Wasserbehörde (SGD-Süd) auf Basis des Landeswassergesetztes die dauerhafte Freihaltung eines 3 m breiten Gewässerrandstreifens (GRS) u.a. gem. § 33 LWG von baulichen Anlagen, Auffüllun-
- Hochwasserschutz

gen zu vermeiden.

chäologische Fundstelle verzeichnet.

- Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheines ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann wegen der geografischen Lage in der Rheinniederung eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.
- D Grundwasser
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit (zeitweise) erhöhten Grundwasserständen bzw. mit drückendem Grundwasser zu rechnen. Die Ausführung von Gebäuden sollte entsprechend erfolgen, um Vernässungsschäden sowie Setzungen wegen Baugrundabsenkun-
- Vorübergehend notwendig werdende Grundwasserabsenkungen und Bauwasserhaltungen sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und bei der unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Ludwigshafen zu beantragen.
- Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich ist eine ar-
- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, mind. 4 Wochen im Voraus Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten abzustimmen, damit diese überwacht werden können. Die Meldepflicht ist zu beachten.

Es gelten die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159ff). Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, zu melden. Die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Werden archäologische Objekte angetroffen, ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen durchführen zu können. Die o.g. Bestimmungen sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Verdacht auf Kampfmittel

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel aufgefunden werden. Abbruch-, Sondierungs-, Räumungs- und Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.
- Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.
- Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

Hinweis auf landespflegerische Belange

Bäume 1. Ordnung (Endwuchshöhe > 15 m)

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet werden folgende heimische Pflanzenarten empfohlen. Die Bestimmungen des Landesnachbarschutzgesetzes bleiben un-

	•	,	
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Wildkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Wildlinde
Quercus petraea	Traubeneiche	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Quercus robur	Stieleiche	Obstbäume in Sorten	Kirsche
Bäume 2. Ordnu	ıng (Endwuchshöhe	e < 15 m)	
Acer campestre	Feldahorn	Pyrus communis	Wildbirne
Malus sylvestris	Wildapfel	Sorbus aria	Mehlbeere
Prunus padus	Traubenkirsche	Obstbäume in Sorten	Apfel, Birne, Zwetschge etc.
Heimische Sträเ	ıcher		
Acer campestre	Feldahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Cornus mas	Kornelkirsche	Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Haselnuss	Rosa rubiginosa	Apfel- / Weinrose
Crataegus laevi- gata	Zweigriffliger Weiß- dorn	Salix caprea	Saalweide
Crataegus mono- gyna	Eingriffliger Weiß- dorn	Sambucus nigra	Holunder

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Brühlgraben ein Rückzugsort des deutschlandweit sehr seltenen Knotenblütigen Sumpfselleries befindet. Die Ausweisung eines Schutzgebietes ist in Vorbereitung.

H DIN-Regelwerke

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

Natürliches Radonpotenzial

In Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotenzial lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass durchgängige Betonfundamentplatten erstellt werden und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen und Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft von Menschen als Aufenthalts- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf ausreichende (Fenster)- Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden.

Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen.

Boden, Baugrund und Altlasten

- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbes. mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen ist zu beachten, dass das Herstellen von durch-
- wurzelbaren Bodenschichten sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV richtet. Für Auffüllungen zur Errichtung von techn. Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderun-
- gen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Techn. Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf,
- z.B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, sind die Stadtverwaltung Ludwighafen, Untere Bodenbehörde unverzüglich zu verständigen, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.
- Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten.
- Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

worden.		gründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am16.05.2018, in der Zeit vom24.05.2018 bis einschließlich22.06.2018 öffentlich ausgelegen.
Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den	Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung	Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung	Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Dezemat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs.1 BauGB am 17.09.2018. durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. Ludwigshafen am Rhein, den	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebau- ungsplan mit seiner Begründung zur all- gemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den
Bereich Stadtplanung		Bereich Stadtplanung
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL	Weide O. P. O.	Dezemat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL enanlage In den Rottstücken Vaudacher Schreibe Weiher Zettelwasen halle Schreibe Weiher Auch e is b Brünigraben Maudacher Schloss
Bebauungsplan 579		Ludwigshafen Stadt am Rhein Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL
	der Scheli	Bereich Stadtplanung

PLANUNTERLAGE

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist Die Planunterlage im Geltungsbereich des Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 gemäß §2 Abs.1 BauGB am .04.09.2017... Bebauungsplans entspricht den Anforder- BauGB durch Beschluss des Stadtrats

OFFENLAGE

..04.09.2017... als Entwurf mit seiner Be-

594 x 1155mm

INordlich der Scheimenzelle Stadtteil Maudach